

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0085/14/4.1.19

Düsseldorf, den 24.07.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoff Faktor 8 (PH8) der Firma Bayer AG in Wuppertal durch Optimierungen der Anlage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Bayer AG mit Bescheid vom 15.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Herstellung Proteinwirkstoff Faktor 8 (PH8) am Standort Wuppertal, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Bayer Pharma AG  
Friedrich-Ebert-Str. 217-333  
42117 Wuppertal

Datum: 15. Juni 2015

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0085/14/4.1.19  
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder  
Zimmer: Ce 292  
Telefon:  
0211 475-2292  
Telefax:  
0211 475-2671  
Meral.stalder@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) durch Optimierungen der Anlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.07.2014, zuletzt ergänzt am 16.03.2015.

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0085/14/4.1.19**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 25.07.2014, zuletzt ergänzt am 16.03.2015 (Eingang am 16.03.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) durch Optimierungen der Anlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Bayer Pharma AG in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klevert Straße



1, Spalte 1 Nr. 4.1.19 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**  
**der Anlage 20**  
**Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII)**

**am Standort**

**Bayer Pharma AG ,**  
**Friedrich-Ebert-Str. 217-333, 42096 Wuppertal,**  
**Gemarkun: Elberfeld , Flur 280, Flurstück 61/8**

erteilt.

**Gegenstand der Änderung:**

- a) **Bauliche Änderungen in den Labor- und Bürobereichen sowie kleinere Änderungen und Anpassungen bezüglich der Räumlichkeiten,**
- b) **Optimierung des VAWs-Konzeptes, der apparativen Ausstattung sowie der Ablufführung.**

**Anlagenkapazität:**

**Die Herstellungskapazität für Gebäude 207 bleibt unverändert und beträgt abhängig von der Leistungsfähigkeit der eingesetzten Zelllinie, den spezifischen Expressionsraten sowie den erzielbaren Reinigungsausbeuten ca. 16 kg/a reiner Proteinwirkstoff, der in ca. 160 t/a wässrigen stabilen Lösung vorliegt.**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



## 2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 900.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**3.481,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **7331200000171240** an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59300500000001683515**

**BIC: WELADED**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## **II.**

### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und darauffolgend



b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### III.

#### Begründung

##### **A. Sachverhalt**

###### Genehmigungsantrag

Die Bayer Pharma AG betreibt am Standort Wuppertal Elberfeld, Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42096 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII). Die bestehende Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) soll durch Optimierungen der Anlage geändert werden. Die Bayer Pharma AG in 42117 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 25.07.2014 zuletzt ergänzt am 16.03.2015, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) gestellt.

##### **B. Sachentscheidung**

###### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG



(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53-VAwS	Verordnung für wassergefährdende Stoffe (VAwS)
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht (Bauleitplanung und Brandschutz) und Gesundheitsvorsorge

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt nicht unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da das Vorhaben in der Anlage 1) des UVPG nicht aufgeführt ist.

II. Materielle Voraussetzungen



Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragten wesentlichen Änderungen der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) durch Optimierungen der Anlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche



Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Anlage ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Bayer Pharma AG in Wuppertal. Die Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV. Da die hier vorhandenen Stoffe gemäß der Störfallverordnung unterhalb der Richtwerte gemäß Bericht KAS 1 für sicherheitsrelevante Anlagenteile liegen, unterliegt die Anlage weiterhin den Grundpflichten der Störfallverordnung. Die Stoffinventare sind in Kap. 4 der Antragsunterlagen zu Angaben bezüglich der Störfallverordnung aufgeführt. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Die Abluftströme aus den Apparaturen vom Gebäude 207 bestehen im Wesentlichen aus den Sterilbänken im Reinraum, Abzugshauben, Gefahrstoffschränken, Atmungsluft der Zellkulturen, Verdrängung Abluft und den Reinigungsprozessen (Sterilisation von Apparaten in den Autoklaven). Da die Abluftströme laut Aussage des Antragstellers weitestgehend unbelastet sind, werden sie direkt über Dach ins Freie abgeleitet. Hier gibt es insgesamt 10 Abluftauslässe (AL 1 bis AL 10). Zwei Abluftströme davon (AL 3 und AL 7 mit ca. 1500 Nm<sup>3</sup>/h und 5 Nm<sup>3</sup>/h) beinhalten Emissionen gemäß Ziffern 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft. Die in Formular 4 Blatt 1 angegebenen Massenströme sind laut Antragsunterlagen durch Berechnungen abgeschätzt. Die Grenzwerte für organische Stoffe der Stoffklasse II der Ziffer 5.2.5 (AL 7/Massenstrom 0,5 kg/h als Maximalwert) und für gasförmige anorganische Stoffe der Stoffklasse III der Ziffer 5.2.4 (AL 3/Massenstrom ≤ 0,01 kg/h als Maximalwert) der TA Luft sind nach den genannten Berechnungen eingehalten bzw. unterschritten.

Die Abluftströme beinhalten keine Stoffe gemäß Tab. 7 der TA Luft.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz keine Bedenken





erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

### 3. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Bayer Pharma AG, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.07.2014 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) durch Optimierungen der Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.481,00 Euro**.

### II. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.19, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) wird eine Gebühr von insgesamt 3.481,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 900.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen



Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 3.950,00 Euro.

## 2. Für Betriebsregelungen

Entsprechend Ihren Angaben fallen keine Errichtungskosten an. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall zusätzlich Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 150,- bis 5.000,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die vorgelegten Unterlagen waren vollständig. Es mussten nur geringfügige Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 1.023,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 4.973,00 Euro.



### 3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.481,10 Euro.

### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von Proteinwirkstoffen (Faktor VIII) wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **3.481,00 Euro** festgesetzt.

## IV.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 11 von 11

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Stalder



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0085/14/4.1.19**

Anlage 1  
Seite 1 von 5

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 2**

<b>0. Antragsanschreiben vom 25.07.2014</b> .....	3 Blatt
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3 Blatt
<b>Zertifikat</b> .....	1 Blatt
<b>1. Antragsformulare und Stellungnahmen</b>	
1.1 Antragsformular 1 .....	2 Blatt
1.2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage .....	1 Blatt
1.3 Topographische Karte, Maßstab 1:5000 .....	1 Blatt
1.4 Übersichtsplan Geb. 207 Neubau .....	1 Blatt
1.5 Betriebsrat der Bayer Pharma AG-Werk Wuppertal	1 Blatt
<b>2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>	59 Blatt
<b>3. Formulare</b>	
3.1 Formular 2 (Gliederung der Anlagen) .....	1 Blatt
3.2 Formular 3 (Technische Daten) .....	5 Blatt
3.3 Liste spezieller Stoffdaten .....	5 Blatt
3.4 Formular 4, Blatt 1 (Luft) .....	5 Blatt
3.5 Formular 4, Blatt 2 (Abwasser) .....	1 Blatt
3.6 Formular 4, Blatt 3 (Abfall) .....	1 Blatt
3.7 Formular 5, Seite 1 (Quellenverzeichnis Luft) .....	2 Blatt
3.8 Formular 7 (Niederschlagsentwässerung) .....	1 Blatt
3.9 Formular 8.1-8.4 (Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) .....	28 Blatt
3.10 Gutachterliche Stellungnahme des VAwS-Sachverständigen .....	11 Blatt



3.11	Liste der VAWS-Anlagen in Geb. 207.....	1 Blatt
3.12	Befreiung Abfallzwang.....	6 Blatt
3.13	Nachweis gem. LÖRüRL.....	2 Blatt
<b>4.</b>	<b>Verfahrensfließbilder</b>	
4.1	Zellvorbereitung und Expansion, ZG-NR. EL 110922.....	1 Blatt
4.2	Mediaansatz, ZG-NR. EL 110912.....	1 Blatt
4.3	Vorkulturfermenter, ZG-NR. EL 110913.....	1 Blatt
4.4	Hauptkulturfermenter, ZG-NR. EL 110915.....	1 Blatt
4.5	Pufferansatz, ZG-NR. EL 110911.....	1 Blatt
4.6	Membranadsorption, ZG-NR. EL 110923.....	1 Blatt
4.7	Formulierung und Schockfrostten, ZG-NR. EL 110925.....	1 Blatt
4.8	Glykol/Wasserkreislauf WT80, ZG-NR. EL 110917.....	1 Blatt
4.9	Glykol/Wasserkreislauf KL90-KL94, ZG-NR. EL 110918	1 Blatt
4.10	Pallet Washer (Palettenwäscher) WS10, ZG-NR. EL 110927.....	1 Blatt
4.11	Autoklav AS01-AS03, ZG-NR. EL 110928.....	1 Blatt
4.12	Gereinigtes Wasser (GWE) PU10/11 und PU20/21, ZG-NR. EL 110930.....	1 Blatt
4.13	WFI-Destille PU30/31 (Water for injektion), ZG-NR. EL 110931.....	1 Blatt
4.14	WFI-Lagerung PU40/41, ZG-NR. EL 110932.....	1 Blatt
4.15	WFI-Verteilung, ZG-NR. EL 110933.....	1 Blatt
4.16	Reindampferzeugung und –verteilung DA10/DA11, ZG-NR. EL 110934.....	1 Blatt
4.17	CIP-Anlage (Reinigungsanlage) CL01-CL04, ZG-NR. EL 110935.....	1 Blatt
4.18	CIP-Verteilung CL01-CL04, ZG-NR. EL 110936.....	1 Blatt
4.19	Teilspülanlage WS01-WS03, ZG-NR. EL 110937.....	1 Blatt
4.20	COP-Station (manueller Waschraum) CL11-CL13,	



	ZG-NR. EL 110938.....	1 Blatt
4.21	NAOH-Verdünnung und Verteilung DT01/DT02/TA01, ZG-NR. EL 110940.....	1 Blatt
4.22	Phosphorsäure Verdünnung und Verteilung TA02, ZG-NR. EL 110942.....	1 Blatt
4.23	MSR-Luft 6 bar ST02, ZG-NR. EL 110944.....	1 Blatt
4.24	Prozessluft 6 bar ST03, ZG-NR. EL 110945.....	1 Blatt
4.25	Flüssig-Stickstoff ST06/LA02, ZG-NR. EL 110946.....	1 Blatt
4.26	Sauerstoff O2 ST04, ZG-NR. EL 110947.....	1 Blatt
4.27	Kohlendioxid CO2 ST05, ZG-NR. EL 110948.....	1 Blatt
4.28	Ethylenglykolwasser 0°C WT02, ZG-NR. EL 110949.....	1 Blatt
4.29	Heizdampf 5 bar ST01, ZG-NR. EL 110950.....	1 Blatt
4.30	Entschäumersystem AW04, ZG-NR. EL 110951.....	1 Blatt
4.31	Kreislaufwasser WT 04, ZG-NR. EL 110952.....	1 Blatt
4.32	Prozesswasser/Löschwasser TW01, ZG-NR. EL 110953	1 Blatt
4.33	Prozessabluft AG01, ZG-NR. EL 110954.....	1 Blatt
4.34	Trinkwasser TW01, ZG-NR. EL 110955.....	1 Blatt
4.35	Kondensatsammelsystem ST01, ZG-NR. EL 110956.....	1 Blatt
4.36	Auffangsystem AW03, ZG-NR. EL 110957.....	1 Blatt
4.37	Abwassernetz AW03, ZG-NR. EL 110958.....	1 Blatt
4.38	Ethanol TA03, ZG-NR. EL 110960.....	1 Blatt
4.39	Clean-Steam (Reinigungsdampf) Kondensat TA03, ZG-NR. EL 110961.....	1 Blatt
<b>5.</b>	<b>Aufstellungspläne</b>	
5.1	Geb. 207 UG, Ebene 00 (-2,60m), ZG-NR. EL 111972....	1 Blatt
5.2	Geb. 207 EG, Ebene 10 (0,00m), ZG-NR. EL 111600.....	1 Blatt
5.3	Geb. 207 1.ZWG, Ebene 11 (+5,04m), ZG-NR. EL 111601	1 Blatt
5.4	Geb. 207 1.OG, Ebene 20 (+10,08m), ZG-NR. EL 111602	1 Blatt
5.5	Geb. 207 2.ZWG, Ebene 21 (+15,12m),	



	ZG-NR. EL 111603.....	1 Blatt
5.6	Geb. 207 2.OG, Ebene 30 (+20,16m), ZG-NR. EL 111604	1 Blatt
5.7	Geb. 207 3.ZWG, Ebene 31 (+25,20m), ZG-NR. EL 111605.....	1 Blatt
5.8	Geb. 207 Dach, Ebene 40 (+30,24m), ZG-NR. EL 111606	1 Blatt

## Ordner 2 von 2

<b>6.</b>	<b>Schall- und Immissionsprognose (doppelseitig).....</b>	<b>38 Blatt</b>
<b>7.</b>	<b>Brandschutzkonzept.....</b>	<b>51 Blatt</b>
	Brandschutzkonzept (geändert) vom 20.04.2015	38 Blatt
7.1	Schema der raumluftechnischen Anlagen, ZG-NR. EL 111890.....	1 Blatt
7.2	Schema der Entrauchungsanlage, ZG-NR. EL 111891...	1 Blatt
7.3	Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung RLT/Ent- rauchung Geb. 207.....	22 Blatt
7.4	Geb. 207 Übersichtsplan, ZG-NR. EL 111600.....	1 Blatt
7.5	Geb. 207 Ebene 00 (-2,60m), ZG-NR. EL 111676.....	1 Blatt
7.6	Geb. 207 Ebene 10 (0,00m), ZG-NR. EL 111613.....	1 Blatt
7.7	Geb. 207 Ebene 11 (+5,04m), ZG-NR. EL 111614.....	1 Blatt
7.8	Geb. 207 Ebene 20 (+10,08m), ZG-NR. EL 111622.....	1 Blatt
7.9	Geb. 207 Ebene 21 (+15,12m), ZG-NR. EL 111623.....	1 Blatt
7.10	Geb. 207 Ebene 30 (+20,16m), ZG-NR. EL 111632.....	1 Blatt
7.11	Geb. 207 Ebene 31 (+25,20m), ZG-NR. EL 111633.....	1 Blatt
7.12	Geb. 207 Ebene 31 (+25,20m), ZG-NR. EL 111633.....	1 Blatt
7.13	Geb. 207 Dach, Ebene 40 (+30,24m), ZG-NR. EL 111641	1 Blatt
7.14	Geb. 207 Schnitt A-A, ZG-NR. EL 111642.....	1 Blatt
7.15	Geb. 207 Schnitt B-B, ZG-NR. EL 111643.....	1 Blatt
7.16	Geb. 207 Schnitt C-C, ZG-NR. EL 111644.....	1 Blatt
7.17	Geb. 207 Schnitt D-D, ZG-NR. EL 111645.....	1 Blatt





7.18	Geb. 207 Schnitt E-E, ZG-NR. EL 111646.....	1 Blatt
7.19	Geb. 207 Schnitt F-F, ZG-NR. EL 111647.....	1 Blatt
7.20	Geb. 207 Schnitt G-G, ZG-NR. EL 111648.....	1 Blatt
7.21	Geb. 207 Ansichten Süd und Nord, ZG-NR. EL 111662..	1 Blatt
7.22	Geb. 207 Ansichten Ost und West, ZG-NR. EL 111663..	1 Blatt
7.23	Geb. 207 Ebene 10 (0,00m), ZG-NR. BSP82-10.....	1 Blatt
7.24	Geb. 207 Ebene 11 (+5,04m), ZG-NR. BSP82-11.....	1 Blatt
7.25	Geb. 207 Ebene 20 (+10,08m), ZG-NR. BSP82-20.....	1 Blatt
7.26	Geb. 207 Ebene 21 (+15,12m), ZG-NR. BSP82-21.....	1 Blatt
7.27	Geb. 207 Ebene 30 (+20,16m), ZG-NR. BSP82-30.....	1 Blatt
7.28	Geb. 207 Ebene 31 (+25,20m), ZG-NR. BSP82-31.....	1 Blatt
<b>8.</b>	<b>Liste der Sicherheitsdatenblätter + CD.....</b>	<b>1 Blatt</b>

Anlage 1

Seite 5 von 5



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0085/14/4.1.19**

Anlage 2  
Seite 1 von 10

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2  
Seite 2 von 10

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Brandschutz**

2.1 Bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens sind die Brandschutzpläne in Papierform der Feuerwehr zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.



### 3. Immissionsschutz

Anlage 2  
Seite 3 von 10

#### 3.1 Geräuschimmissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
Friedrich-Ebert-Straße 384	60 dB(A)	45 dB(A)
Friedrich-Ebert-Straße 400	60 dB(A)	45 dB(A)
Tiergartenstraße 260	60 dB(A)	45 dB(A)
Tiergartenstraße 274	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



- 3.1.2 Die Einhaltung der Nr. 3.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Anlage 2  
Seite 4 von 10

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 3.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



### 3.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2  
Seite 5 von 10

Im Abgas der **Quellen AL 3 und AL 7** dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe der Stoffklasse III** und **organische Stoffe (Gesamt) sowie gasförmige organische Stoffe der Klasse II** die jeweils festgelegten Massenströme nicht überschreiten:

#### **Gasförmige anorganische Stoffe (AL 3)**

Stoffklasse III .....0,01 kg/h

#### **Organische Stoffe (Gesamt) davon gasförmige organische Stoffe (AL 7)**

Gesamt C und Stoffklasse II (Essigsäure) .....0,50 kg/h

3.3 Die Massenströme der in Nr. 3.2 genannten emittierten Stoffe beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und jeweils nach Ablauf von drei Jahren durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.



- 3.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.4 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 3.6 Zur Durchführung der in Nr. 4.4 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Quelle AL 3 und AL 7 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

- 3.7 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,



- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

#### 3.7.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

#### 3.7.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

#### 3.7.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter





Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Anlage 2  
Seite 8 von 10

3.7.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.7.5 Probenahmestellen  
Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.7.6 Verdichter  
Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

#### **4. Gewässerschutz**

4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail-anzuzeigen.

4.2 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch



einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 4.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (sind gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. eins und zwei der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) zu prüfen. Die Prüfberichte nach § 12 Abs. 6 VAwS NRW sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Monats nach durchgeführte Prüfung vorzulegen.

(Hinweis: Die Vorlage kann auch durch den prüfenden Sachverständigen erfolgen, sofern der Betreiber der Anlage sicherstellt, z.B. durch Vereinbarung mit diesem, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Die Pflicht zur Fristwahrung verbleibt jedoch beim Betreiber der Anlage).

- 4.4 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von den Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- 4.5 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltung-, Überwachung-, und Alarmplan ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals ist sicherzustellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 4.6 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.3.2010 (§ 19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen



Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2  
Seite 10 von 10

- 4.7 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind demnach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 4.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen eine Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.9 Bei Auftreten von Tropflecken sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemittel bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemittel aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0085/14/4.1.19**

Anlage 3  
Seite 1 von 5

**Hinweise**

**1. Bauordnung und Brandschutz**

- 1.1 Die neue Ebene 00 (Kriechkeller) mit einer Grundfläche von ca. 3000 m<sup>2</sup> wird als Installationsebene genutzt. Für diese Ebene sind in Absprache mit der Feuerwehr für den Brandfall Entrauchungsöffnungen nach außen vorzusehen, die mindestens den Einsatz von tragbaren Überdrucklüftern der Feuerwehr ermöglichen.
- 1.2 Der jetzt vorgelegten Fortschreibung lagen keine ausgeplotteten Brandschutzpläne bei, diese lagen mit Stand vom 20.10.2014 nur in digitaler Form vor. Bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens sind Brandschutzpläne in Papierform der Feuerwehr zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.
- 1.3 Alle weiteren Punkte aus der Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes vom 12.6.2013 sind weiterhin zu beachten.

**2. Immissionsschutz**

**2.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.



Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

## 2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

## 2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

## 2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



## 2.5 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 3 von 5

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

## 2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



### 3. Arbeitsschutz

Anlage 3

Seite 4 von 5

- 3.1 Im Hinblick auf den Betrieb der geänderten Anlagenplanung ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. fortzuschreiben (§ 5 ArbSchG u.a. i.V.m. § 3 ArbStättV, § 6 GefStoffV).

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Ermittlung und Analyse der Risiken von Betriebsstörungen sowie gegen Maßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung zu beschreiben und zu bewerten.

### 4. Gewässerschutz

- 4.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).
- 4.2 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise /Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Wesentliche Änderungen, an einer Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage (z.B. Änderung des Lagemediums oder der Lagemenge) bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten



Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, oder gegebenenfalls einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW.

Anlage 3

Seite 5 von 5

- 4.4 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS NRW wird hingewiesen.